Schwangerschaftsberatungsrecht (Vormundschaftsrecht)

Rechtsfragen im Kontext des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

§§ 1674a, 1773 Abs. 2, § 1791c BGB, § 34 SchKG, § 10 Abs. 4 SGB V, § 198 VVG

DIJuF-Rechtsgutachten 26.09.2013, Ab 1.200 Ho

Das Jugendamt plant zusammen mit einem benachbarten Jugendamt ein gemeinsames Fachgespräch zu den Regelungen der vertraulichen Geburt. Zur Vorbereitung dieses Treffens wünscht das Jugendamt eine gutachterliche Äußerung des Instituts zu folgenden Fragen:

- Ist jede Entbindungsklinik verpflichtet, die vertrauliche Geburt vorzunehmen?
- Welche Institution erstattet einer Klinik, die eine vertrauliche Geburt durchgeführt hat, die Kosten für die Durchführung der Entbindung und den Aufenthalt der Schwangeren vor bzw der Mutter und des Kindes unmittelbar nach der Geburt?
- Von welchem Sozialleistungsträger kann eine Klinik eine Erstattung der Kosten bei einem weiteren Aufenthalt des Kindes in der Klinik verlangen? Kommt eine Kostenübernahme des Jugendamts oder der potenziellen Adoptiveltern in Betracht?
- Wie gestaltet sich die gesetzliche Vertretung des Kindes nach einer vertraulichen Geburt?

I. Verpflichtung einer Entbindungsklinik zur Vornahme einer vertraulichen Geburt

Die Pflicht eines Krankenhauses zur Aufnahme einer Schwangeren unterliegt den gleichen Regeln wie die zur Durchführung jeder anderen stationären Behandlung. Krankenhäuser sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung eines Patienten verpflichtet, sofern es sich nicht um eine Einrichtung handelt, die ausschließlich Privatpatienten versorgt. Dies unterscheidet sie etwa von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Es besteht daher im Grundsatz eine Verpflichtung jedes Krankenhauses mit einer entsprechenden Station zur Aufnahme einer Schwangeren und zur Durchführung einer vertraulichen Geburt. Nur sofern das Krankenhaus in dem Moment, in dem über die Aufnahme zu entscheiden ist, keine Möglichkeit zur Durchführung einer vertraulichen Geburt hat - etwa da alle Kreissäle belegt sind -, kann das Krankenhaus die Aufnahme ablehnen, sofern die Durchführung der vertraulichen Geburt unschwer, insbesondere im Hinblick auf den Zustand der Schwangeren, in einem anderen Krankenhaus möglich ist. Auch lokalen Absprachen zur Durchführung von vertraulichen Geburten allein in einer Einrichtung sind daher Grenzen gesetzt.

Erstattung der Kosten für Entbindung und Aufenthalt in Geburtsklinik

Die Kostenübernahme regelt § 34 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchkG). Diese Vorschrift lautet in der von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (BR-Drucks. 489/13 vom 14.06.2013) wie folgt:

"§ 34 Kostenübernahme

- (1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.
- (2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.
- (3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz I übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.
- (4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.
- (5) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Falle des Absatzes 3 Namen und Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit."

Es ergibt sich demnach, dass eine Klinik eine Erstattung der Kosten beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen hat. Insoweit erfolgte auf Initiative des Bundesrats im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung des Kostenträgers (vgl BT-Drucks. 17/12814 – Kostentragung durch die Länder – und 17/13391 – Kostentragung des Bundes).

Dabei übernimmt der Bund die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge für die Schwangere vor der Geburt bzw Mutter und Kind unmittelbar nach der Geburt entstehen. Die Kosten umfassen die Kosten für Fürsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (BT-Drucks. 17/12814). Weitere Kosten – etwa weitere Behandlungskosten des Kindes, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geburt stehen wie Kosten eines Entzugs – werden durch den Bund nicht übernommen.

III. Erstattung der Kosten für den weiteren Aufenthalt eines Kindes in der Klinik

Eine Übernahme der Kosten der weiteren Behandlung des Kindes im Krankenhaus durch seine potenziellen Adoptiveltern kommt nicht in Betracht. Verbleibt ein Kind nach seiner Geburt in der Klinik, beginnt während des Klinikaufenthalts keine Adoptionspflege. Eine Kostenerstattung durch eine Krankenversicherung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da der Versicherungsstatus des Kindes – bzw seiner Mutter – bei einer vertraulichen Geburt nicht bekannt ist. Eine Kostenübernahme durch den Bund scheidet ebenfalls aus, da keine Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Anspruch auf Erstattung vorhanden ist.

Das Gesetz sieht eine Regelung zur Übernahme von Kosten, die für eine Versicherung des Kindes im Krankheitsfall entstehen, bewusst nicht vor (vgl BT-Drucks. 17/12814). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich (BT-Drucks. 17/12814): Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass er bereits hinreichend Sorge für eine Regelung zur Übernahme der weiteren Kosten getragen habe. Vor der Vermittlung des Kindes an Adoptiveltern kämen Leistungen der Krankenhilfe als Annexleistung zu einer Hilfe zur Erziehung in Betracht (§ 27 Abs. 1, §§ 34, 40 SGB VIII). Da sich der Hilfeanspruch auf den Personensorgeberechtigten des Kindes beziehe, sei er vom Vormund des Kindes – demnach regelmäßig vom Jugendamt als Vormund – geltend zu machen.

Nach Platzierung des Kindes in Adoptionspflege bestehe unter den Voraussetzungen des § 10 SGB V die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung. Die Familienversicherung sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil es an den nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB V erforderlichen Einwilligung der leiblichen Eltern zur Annahme des Kindes fehle. Die für die Annahme des Kindes erforderlichen Voraussetzungen würden nicht im SGB geregelt; maßgeblich hierfür seien die Bestimmungen des BGB zur Adoption. § 1747 Abs. 4 S. 2 BGB in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt stelle jedoch klar, dass die Einwilligung der Mutter bei einer vertraulichen Geburt entbehrlich sei. Auch nach Auffassung des Instituts liegen daher die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in die Familienversicherung nach SGB V vor.

Wenn mindestens ein Teil der Adoptiveltern privat krankenversichert ist, kommt nach Auffassung des Gesetzgebers unter den Voraussetzungen des § 198 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Nachversicherung des Kindes bei dem Versicherungsunternehmen des privat krankenversicherten Elternteils in Betracht (vgl BT-Drucks. 17/12814).

IV. Vormundschaft nach einer vertraulichen Geburt

Nach § 1674a S. 1 BGB in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ruht die elterliche Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind kraft Gesetzes. Ihre elterliche Sorge lebt nach § 1674a S. 2 BGB wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

Bezogen auf die Frau, die das Kind gebiert, ist daher eine Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge nicht erforderlich. Gibt die Frau an, nicht verheiratet zu sein, oder erklärt sie, der Vater des Kindes sei bereits verstorben, entsteht unmittelbar eine Vormundschaft des Jugendamts nach § 1791c BGB. Zum Vormund kraft Gesetzes wird das nach § 87c SGB VIII zuständige Jugendamt.

Lässt sich der Familienstand der Frau im Kontext der vertraulichen Geburt nicht klären, ist wie beim Ablegen eines Kindes in einer Babyklappe unmittelbar eine Vormundschaft nach § 1773 Abs. 2 BGB wegen des nicht ermittelbaren Familienstands – bezogen auf den Vater des Kindes – anzuordnen, denn seine elterliche Sorge ruht de lege lata nicht kraft Gesetzes. De lege ferenda bietet es sich an, in § 1674a BGB zu normieren, dass bei einer vertraulichen Geburt die elterliche Sorge und nicht allein die elterliche Sorge der Mutter ruht, sodass bei jeder vertraulichen Geburt unmittelbar eine Vormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes eintritt. Aus der Perspektive des Instituts sollte im Rahmen einer vertraulichen Geburt im Hinblick auf die Interessen des Kindes auch eine Frage nach dem Vater des Kindes und seinem Status zum Kind Standard sein.